

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 04.12.2003

Seite:

- | | |
|---|---|
| 1. Ergänzung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ im DEÜV-Meldeverfahren;
hier: Aktualisierung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | 3 |
| 2. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | 5 |
| 3. Weitere Festlegungen zur Nutzung des Kommunikations-Datensatzes „DSKO“ und Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | 7 |

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.12.2003

1. Ergänzung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ im DEÜV-Meldeverfahren;
hier: Aktualisierung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 011.3/316.0/316.52 -

Das Statistische Bundesamt hat mitgeteilt, dass das „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ mit Stand vom 07.07.2003 in folgenden Punkten geändert wurde:

Die Bezeichnung für das Gebiet mit dem Schlüssel 138 (bisher Jugoslawien) wurde in „Serbien und Montenegro“ geändert. Die Adjektiv-Form (Staatsangehörigkeit) hierfür lautet „serbisch-montenegrinisch“.

Die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird aktualisiert (vgl. Anlage). Die Erläuterungen zu den häufigen Staatsangehörigkeiten auf der Rückseite des Meldebelegs werden erst dann angepasst, wenn der Meldebeleg auch aus anderen Gründen zu ändern ist (voraussichtlich zum 01.07.2004 aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

Anlage

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Haiti	haitianisch	346		RH
Honduras	honduranisch	347		HCA
Hongkong		495		HOK
Indien, einschl. Sikkim und Goa	indisch	436		IND
Indonesien, einschl. Irian Jaya	indonesisch	437		RI
Insel Man		195		MAN
Irak	irakisch	438		IRQ
Iran, Islamische Republik	iranisch	439		IR
Irland	irisch	135		IRL
Island	isländisch	136	IS	
Israel	israelisch	441		IL
Italien	italienisch	137	I	
Jamaika	jamaikanisch	355		JA
Japan	japanisch	442		J
Jemen	jemenitisch	421		YEM
Jordanien	jordanisch	445		JOR
Kaimaninseln		395		KAI
Kambodscha	kambodschanisch	446		K
Kamerun	kamerunisch	262		CAM
Kanada	kanadisch	348		CDN
Kanalinseln		195		KAN
Kap Verde	kapverdisch	242		CV
Kasachstan	kasachisch	444		KAS
Katar	katarisch	447		QAT
Kenia	kenianisch	243		EAK
Kirgisistan	kirgisisch	450		KIS
Kiribati	kiribatisch	530		KIB
Kolumbien	kolumbianisch	349		CO
Komoren	komorisch	244		KOM
Kongo	kongolesisch	245		RCB
Kongo, Dem. Republik	kongolesisch	246		ZRE
Korea, Dem. Volksrepublik	koreanisch	434		KOR
Korea, Republik	koreanisch	467		ROK
Kroatien	kroatisch	130		HR
Kuba	kubanisch	351		C
Kuwait	kuwaitisch	448		KWT

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 04.12.2003

Anlage 8 Seite 3 von 7

Version 2.15

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Niger	nigrisch	255		RN
Nigeria	nigerianisch	232		WAN
Niue	niueanisch	533		NIU
Nördliche Marianen	der Nördl. Marianen	525		NMA
Norwegen, einschl. Bäreninsel und Spitz- bergen, auch Svalbard	norwegisch	149	N	
Oman	omanisch	456		MAO
Österreich	österreichisch	151	A	
Pakistan	pakistanisch	461		PK
Palau	palauisch	537		PAL
Panama	panamaisch	357		PA
Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538		PNG
Paraguay	paraguayisch	359		PY
Pazifische Inseln (Marianen- und Karolineninseln)		599		PIN
Peru	peruanisch	361		PE
Philippinen	philippinisch	462		RP
Pitcairn-Insel		595		PIT
Polen	polnisch	152		PL
Portugal	portugiesisch	153	P	
Puerto Rico		399		PRI
Réunion		299		REU
Ruanda	ruandisch	265		RWA
Rumänien	rumänisch	154	RO	
Russische Föderation	russisch	160		RUS
Saint Pierre und Miquelon		399		PIE
Salomonen	salomonisch	524		SOL
Sambia	sambisch	257		Z
Samoa	samoanisch	543		WS
San Marino	sanmarinesisch	156		RSM
Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	268		STP
Saudi-Arabien	saudiarabisch	472		SAU
Schweden	schwedisch	157	S	
Schweiz	schweizerisch	158	CH	
Senegal	senegalesisch	269		SN
Serbien und Montenegro	serbisch- montenegrinisch	138		YU
Seychellen	seychellisch	271		SY

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen

Stand: 04.12.2003

Anlage 8 Seite 5 von 7

Version 2.15

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.12.2003

2. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist aufgrund des zum 01.01.2004 eingeführten Datensatzes Kommunikation „DSKO“ anzupassen. Die Besprechungsteilnehmer beschließen die im Änderungsprotokoll zur Anlage 9 aufgeführten Änderungen (vgl. Anlage). Die Prüfungen werden in der aktualisierten Anlage 9 vorerst nur verbal beschrieben. Eine Entscheidung darüber, ob diese Prüfungen in der gemeinsamen Kernprüfung oder als anwenderspezifische Prüfungen durchzuführen sind und ab wann diese Prüfungen eingesetzt werden, wird in der nächsten Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens getroffen.

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 04.12.2003 (Version 2.15) und ist hier nicht beigefügt.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 04.12.2003) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.12.2003 angepasst.

Die nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zur Aufnahme des Datensatzes DSKO. Der Einsatztermin einschließlich der Prüfungen wird in der nächsten Meldebesprechung festgelegt.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert		
Seite 1	Durch die Einführung des neuen Datensatzes DSKO – Kommunikation ändert sich der Verweis auf die Abschnittsnummer des Fehlerkataloges.	-	Layout
Seiten 5 – Ende	Durch die Einfügung des Datensatzes DSKO – Kommunikation verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 4 Seiten. Die folgenden Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seiten 5 – 8	Neuer Datensatz DSKO – Kommunikation aufgenommen. Die beschriebenen Fehlerprüfungen haben nur dokumentarischen Charakter bzw. beschreiben die zulässigen Feldinhalte.	01.01.2004	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003
Seiten 9, 33, 51, 55, 59, 63, 64, 67, 68, 71, 74, 75, 83, 86, 91, 92, 93	Durch die Einführung des neuen Datensatzes DSKO – Kommunikation verschieben sich die Nummerierungen der folgenden Datensätze/Datenbausteine. Außerdem ändert sich die Abschnittsnummer des Fehlerkataloges.	-	Layout
Seiten 9, 33, 51, 55, 59, 63, 64, 67, 68, 71, 75, 83, 86, 92		-	Layout
Seiten 95 – 97	Neue Fehlertexte für den Datensatz DSKO – Kommunikation aufgenommen. Die beschriebenen Fehlerprüfungen haben nur dokumentarischen Charakter bzw. beschreiben die zulässigen Feldinhalten.	01.01.2004	Ergebnis der Besprechung am 01./02.10.2003

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.12.2003

3. Weitere Festlegungen zur Nutzung des Kommunikations-Datensatzes „DSKO“ und Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Insbesondere im Zusammenhang mit der Auswertung der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten in den Datenannahmestellen der Krankenkassen ist es erforderlich, dass die von den Arbeitgebern im maschinellen Meldeverfahren abgegebenen Meldungen erkennen lassen, welchem Softwareprodukt und welcher geprüften Produktversion die Meldungen zuzuordnen sind. Diesbezüglich ist eine Kennzeichnung im Meldeverfahren erforderlich.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.07.2003 (Punkt 1 der Niederschrift) wurde die Einführung eines Kommunikations-Datensatzes (DSKO) festgelegt. Die Aktualisierung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ erfolgte in einer weiteren Besprechung am 01./02.10.2003 (Punkt 1 der Niederschrift). Die Genehmigung dieser Grundsätze ist nach Anhörung der Arbeitgeberverbände mit Schreiben vom 04.11.2003 durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erfolgt.

Die Arbeitgeber können ab 01.01.2004 je DEÜV-Datenlieferung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen den DSKO liefern. Ab 01.07.2004 muss jede Datenlieferung den DSKO enthalten.

Durch die Realisierung des DSKO ist auch eine Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich. Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die Abschnitte 1.2.1.2 und 1.2.1.7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entsprechend anzupassen (vgl. Anlage).

Weiterhin sprechen sie sich für die Berücksichtigung des DSKO bei der Zählung und Dokumentation der Anzahl der übermittelten Datensätze im Nachlaufsatz (NCSZ, Stellen 054 bis 061) aus. Der DSKO wird in die Anlage 9 des vorgenannten gemeinsamen Rundschreibens aufgenommen (siehe Anlage zu Punkt 2 der Niederschrift).

Für die nächste Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens erarbeiten die Spitzenverbände der Krankenkassen einen Vorschlag zum weiteren Datenfluss der Informationen aus dem DSKO zwischen Datenannahmestellen, Informationstechnischer Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) und den Rentenversicherungsträgern. Weiterhin soll in dieser Besprechung eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Prüfungen des DSKO im gemeinsamen Kernprüfprogramm oder als anwenderspezifische Prüfungen zu realisieren sind und ab wann diese Prüfungen zum Einsatz kommen.

Anlage

1.2.1.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die Datensätze DSKO - Kommunikations-Datensatz und DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden. Soweit dem Arbeitgeber bei Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Datenbaustein DBNA -Name, Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben, Datenbaustein DBAN - Anschrift, ggf. Datenbaustein DBEU - Europäische Versicherungsnummer) zu melden.

Für die Datenübermittlung sind die in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ zugelassenen bzw. die mit der Zulassungsstelle vereinbarten Datenübertragungsverfahren/Datenträger zu nutzen (vgl. Anhang 1).

1.2.1.3 Annahmestelle für die Meldedaten

Die Meldedaten für versicherungspflichtig Beschäftigte sind an die zuständigen Krankenkassen oder an die von ihnen beauftragten Annahmestellen zu übermitteln.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind für Meldezeiträume bis zum 31.03.2003 bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der geringfügig Beschäftigte versichert (gegebenenfalls familienversichert) ist. Ist der geringfügig Beschäftigte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gegenüber der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; war der geringfügig Beschäftigte noch nie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten.

Für Meldezeiträume vom 01.04.2003 an sind die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte bei der Bundesknappschaft einzureichen. Dementsprechend sind Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit folgenden Merkmalen

- Personengruppenschlüssel 110 oder
- Beitragsgruppenschlüssel 6 zur Krankenversicherung oder
- Beitragsgruppenschlüssel 5 oder 6 zur Rentenversicherung oder
- Personengruppenschlüssel 109 bei gleichzeitiger Verwendung der Beitragsgruppenschlüssel 1 oder 2 zur Rentenversicherung

für Meldezeiträume nach dem 31.03.2003 von den Krankenkassen zurückzuweisen, da als Empfänger dieser Meldungen ausschließlich die Bundesknappschaft in Betracht kommt.

Sofern in anderen Fällen als bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für ein und dieselbe (für sich allein gesehen geringfügige) Beschäftigung in einem Versicherungszweig Versicherungsfreiheit vorliegt und damit Pauschalbeiträge zu zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungszweig(en) Versicherungspflicht besteht und individuelle Beiträge anfallen, sind Meldungen sowohl gegenüber der Bundesknappschaft (mit den Beitragsgruppen 6000 oder 0500 bzw. 0600) als auch gegenüber der für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse (mit den Beitragsgruppen für die individuellen Beiträge) zu erstatten (vgl. hierzu auch Ziffer 6.3.3). In beiden Meldungen ist der gleiche Personengruppenschlüssel zu verwenden, wobei sich die Verschlüsselung am Recht der Rentenversicherung orientiert.

1.2.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung ist die Beitragsüberwachungsverordnung maßgebend.

1.2.1.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung

Für die Berechnung der Beiträge gilt der Erste Abschnitt der Beitragszahlungsverordnung.

1.2.1.6 Übernahme der Versicherungsnummer

Um die richtige Zuordnung der Daten in den Datenbestand der Einzugsstelle und das Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers zu gewährleisten, ist bei der Übernahme der im Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten angegebenen Versicherungsnummer in die Lohnunterlagen ein Abgleich des Geburtsdatums vorzunehmen.

1.2.1.7 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine

Der Datensatz Kommunikation (DSKO) muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Datenannahmestelle übermittelt werden. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung. Die Zuordnung der Datenbausteine in Verbindung mit Personengruppenschlüssel und Abgabegrund zum Datensatz „DSME“ ist der Anlage 3 zu entnehmen.

1.2.1.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. So sind z. B. Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.